



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 17. Januar 1953

Nr. 3

INHALT:

| | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident: | | |
| Exequatur an den Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Dr. Ottomar Dettmer | 33 | |
| Runderlaß Nr. 95 | 33 | |
| Der Hessische Minister des Innern: | | |
| Interzonenverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin | 34 | |
| Anerkennung ausländischer Pässe | 34 | |
| Verleihung der Bezeichnung „Landeshauptstadt“ an die Stadt Wiesbaden, Reg.-Bezirk Wiesbaden | 34 | |
| Änderung der Vorschriften für die Staatliche Prüfung der Salvarsan-Präparate | 34 | |
| Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (BGBl. 1952, S. 446); hier: Kostenregelung gem. § 276 Abs. 3 LAG. | 34 | |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | |
| Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) | | 35 |
| Veräußerung staatseigener Gegenstände | | 35 |
| Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft | | |
| Personelle Veränderungen | | 35 |
| Bildung eines Beirates beim Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft | | 35 |
| Regierungspräsidenten: | | |
| Darmstadt: | | |
| Festsetzung der Ortslöhne | | 36 |
| Kassel: | | |
| Neufestsetzung des Ortslohnes | | 36 |
| Wiesbaden: | | |
| Einziehung eines Weges | | 37 |
| Buchbesprechungen | | 37 |
| Öffentlicher Anzeiger | | 38 |

Der Hessische Ministerpräsident

16

Exequatur an den Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Dr. Ottomar Dettmer.

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt/Main ernannten Herrn Dr. Ottomar Dettmer das Exequatur für das Land Hessen erteilt.

Wiesbaden, den 30. 12. 1952

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei ZB 2 e 06/01

17

Runderlaß Nr. 95

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Nach meinen Feststellungen besteht bei vielen Behörden noch immer Unklarheit über die Durchführung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. Ich gebe daher nachstehend eine ausführliche Klarstellung zu dieser Frage.

Für die Einleitung eines Gleichstellungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 aaO. ist zunächst Voraussetzung, daß der Antragsteller durch Abgabe des Melde- und Personalbogens bei der zuständigen Meldestelle oder durch Einbringung eines Versorgungsantrages bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde seine Ansprüche auf Unterbringung oder Versorgung nach dem Gesetz geltend gemacht hat; lediglich bei den nicht an der Unterbringung teilnehmenden aber auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen kann die Gleichstellung von der betreffenden Person oder ggfs. auch seiner Anstellungsbehörde beantragt werden. Die für die Bearbeitung zuständige Dienststelle bzw. Pensionsregelungsbehörde fordert bei Zuzug in das Bundesgebiet nach dem 23. Mai 1949 die Wohnsitzwechselgenehmigung oder den Aufnahmeschein eines Notaufnahmelaagers an und legt mir den gesamten Vorgang nach Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Bearbeitung nach § 4 Abs. 2 aaO. vor.

Bei den aus der Ostzone in das Bundesgebiet übersiedelten Personen handelt es sich um folgende zwei Gruppen:

- a) die mit ordentlicher Wohnsitzwechselgenehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten in das Bundesgebiet legal übersiedelten Personen
- b) die illegal in das Bundesgebiet zugewanderten Personen, die durch Beschluß eines Notaufnahmelaagers eine Erlaub-

nis für den Aufenthalt in der Bundesrepublik erhalten haben.

Personen, die sich illegal, also ohne Aufenthaltsberechtigung eines Notaufnahmelaagers oder Wohnsitzwechselgenehmigung im Bundesgebiet aufhalten, erfüllen nicht die Voraussetzung des „befugten“ Aufenthaltes im Bundesgebiet und können keine Ansprüche nach dem oa. Gesetz geltend machen.

Bei der unter a) bezeichneten Personengruppe kann das Gleichstellungsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn von ihnen der Nachweis erbracht wird, daß sie wegen einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet übersiedelt sind. Im allgemeinen können diese Voraussetzungen von diesem Personenkreis nicht nachgewiesen werden, da die Übersiedlung in das Bundesgebiet von ihnen zumeist von langer Hand vorbereitet worden ist, so daß allein der Tatbestand einer Flucht zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht gegeben ist. Die Begründung der Anträge auf Gleichstellung des Personenkreises wird, wenn nicht von vornherein eine Ablehnung gerechtfertigt ist, von mir über den Hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen dem zuständigen Notaufnahmelaager zugeleitet, das die Angaben überprüft und in einem Gutachten feststellt, ob die Voraussetzungen einer Flucht zur Abwendung einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr gegeben sind. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Notaufnahmelaager derartige Gutachten nicht auf Anforderung der Antragsteller oder der bearbeitenden Dienststellen der mittleren oder unteren Instanzen, sondern lediglich im Wege der Amtshilfe den zuständigen obersten Landesbehörden erstellen.

Die unter b) bezeichneten Personen haben das Asylrecht nach den Bestimmungen der Bad Segeberger oder Uelzener Beschlüsse und, seit Inkrafttreten des Bundesnotaufnahmegesetzes, eine Aufenthaltserlaubnis nach dessen Bestimmungen erhalten. Sowohl die Uelzener Beschlüsse als auch das Notaufnahmegesetz unterscheiden hinsichtlich der Fluchtgründe für die Übersiedlung zwischen einer Aufnahme

1. wegen Flucht zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit (Ziffer 3a der Uelzener Beschlüsse, § 1 des Notaufnahmegesetzes);
2. aus sonstigen zwingenden Gründen oder Gründen der Menschlichkeit (Ziffer 3b der Uelzener Beschlüsse, § 1 des Notaufnahmegesetzes).

Das Gesetz zu Artikel 131 GG geht über die Bestimmungen des Notaufnahmegesetzes hinaus und fordert, daß die Gefahr für Leib und Leben unverschuldet und unmittelbar bestanden haben muß.

In Fällen, in denen das Notaufnahmegericht die Aufnahme wegen Gefahr für Leib und Leben (Ziff. 1) bescheinigt hat, sind mir die Vorgänge nach Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung des Gleichstellungsverfahrens vorzulegen. Ich prüfe sodann im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem zuständigen Notaufnahmegericht, ob die Gefahr für Leib und Leben unverschuldet und unmittelbar bestand. Wenn die Feststellungen ergeben, daß eine unverschuldet drohende unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit anzuerkennen ist, teile ich dem Bundesminister für Vertriebene mit, daß ich die Gleichstellung des Antragstellers beabsichtige und bitte um die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes. In den Fällen, in denen das Vorliegen der vorerwähnten Voraussetzungen abgelehnt wird, vermag ich nur einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Dabei ist die Beteiligung des Bundesministers für Vertriebene nicht erforderlich.

Antragsteller, die eine Entscheidung des Notaufnahmegerichts mit dem Aufnahmetenor „aus sonstigen und zwingenden Gründen“ oder „aus Gründen der Menschlichkeit“ (Ziff. 2) erhalten haben, können keine Ansprüche nach dem Gesetz geltend machen. Für sie besteht lediglich die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Notaufnahmegerichts innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Beschwerdeausschuß im gleichen Lager einzulegen. Falls die Frist inzwischen verstrichen ist, kann nur die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden, wenn neue Beweismittel beigebracht werden können, die bei der ersten Beschlußfassung des Lagers nicht zur Verfügung standen und eine Aufnahme wegen Gefahr für Leib und Leben rechtfertigen. Die sachbearbeitenden Dienststellen und Pensionsregelungsbehörden geben die Vorgänge in diesen Fällen an meine Dienststelle zur Erteilung des Ablehnungsbescheides weiter.

Ich bitte, diesen Erlaß allen nachgeordneten Behörden zur Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, den 29. 12. 1952

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen III/1 — LS 1736

Der Hessische Minister des Innern

48

Interzonenverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin.

Bezug: Erlaß vom 7. November 1951 (StAnz. S. 693, Nr. 1091).

Nachdem der Bundesminister des Innern das bei der Ausstellung von Interzonenpässen für die Unterrichtung der Landesämter für Verfassungsschutz anzuwendende Verfahren einheitlich für alle Bundesländer geregelt hat (vgl. meinen Runderlaß vom 22. September 1952 — III/2 — 23 c 20 — Tgb. Nr. 2998/52 —), bedarf es künftig nicht mehr der durch meinen o. a. Erlaß angeordneten Übersendung von Listen über die Personen, die einen Interzonenpaß erhalten haben, an das Landesamt für Verfassungsschutz.

Ich hebe deshalb meinen o. a. Erlaß insoweit auf.

Wiesbaden, den 5. 1. 1953

Der Hessische Minister des Innern III/2 — 23 c 20 —

49

An alle Paßbehörden

Anerkennung ausländischer Pässe.

Der Bundesminister des Innern hat in einem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 15. Dezember 1952 — 6234 — 1 — A — 1143/52 — ausgeführt:

„§ 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 bezieht sich nur auf deutsche Pässe und deutsche Sichtvermerke, da jeder Staat Bestimmungen über die Gültigkeit oder die Ungültigkeitserklärung nur für solche Dokumente treffen kann, die er selbst ausstellt.“

Unter welchen Voraussetzungen ausländische Pässe von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, ist in §§ 35 ff. aaO. geregelt, wobei nur gefordert wird, daß die Geltungsdauer nicht abgelaufen sein darf. Davon ausgehend, daß es sich bei den in dem Bericht der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Montevideo genannten Spezialpässen um Diplomatens-, Ministerial- oder Dienstpässe handelt, kann unterstellt werden, daß diese Pässe nach Ablauf der Geltungsdauer von den ausstellenden Behörden eingezogen werden. Ich trage daher keine Bedenken, solche Pässe auch dann anzuerkennen, wenn nach dem Recht des Heimatstaates die Eintragung der Geltungsdauer im Paß nicht vorgesehen ist und wenn keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Geltungsdauer abgelaufen ist.“

Ich bitte, im Sinne des letzten Satzes des Schreibens des Bundesministers des Innern zu verfahren.

Wiesbaden, den 30. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern III/2 — 23 c 02 —

50

Verleihung der Bezeichnung „Landeshauptstadt“ an die Stadt Wiesbaden, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Stadt Wiesbaden ist gemäß § 13 Absatz 2 der Hessi-

schen Gemeindeordnung die Bezeichnung „Landeshauptstadt“ verliehen worden

Wiesbaden, den 24. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 5893/52

51

Änderung der Vorschriften für die Staatliche Prüfung der Salvarsan-Präparate.

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Juni 1948 V/Pharm 18 h 16 29 Tgb. Nr. 3566/48 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 301).

Die mit vorstehendem Erlaß in Kraft gesetzten Vorschriften für die Staatliche Prüfung der Salvarsan-Präparate werden wie folgt geändert:

In Abschnitt I Ziffer 6 (Myosalvarsan) Buchstabe f) Feuchtigkeitsbestimmung: wird die Zahl 0,01 gr ersetzt durch die Zahl 0,025 gr.

Die Erhöhung der oberen Grenze des Feuchtigkeitsverlustes erfolgt in Angleichung an die Forderungen der Pharmacopoea Internationalis Editio Prima, Vol. I (1951).

Das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main, wird gebeten, die vorhandenen Prüfungsvorschriften (Heft 47 der Arbeiten aus dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Georg-Speyer-Haus zu Frankfurt/M.) in vorstehendem Sinne zu ändern.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern Öffentliches Gesundheitswesen VII-Pharm Az.: 18 h 16 29 Tgb. Nr. 10 359/52

52

Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (BGBl. 1952 S. 446); hier: Kostenregelung gem. § 276 Abs. 3 LAG.

Bezug: Erlaß vom 4. Dezember 1952 — VIIIa (3) 59 e — 910a/52.

Nach einer Klarstellung mit dem Bundesminister des Innern gilt in Abänderung meines Erlasses vom 4. Dezember 1952 für die Kostenerstattung folgendes:

Die Kosten der Krankenversorgung (bzw. Krankenversicherung) nach § 276 LAG werden mit 25% aus dem Ausgleichsfonds erstattet; der verbleibende Betrag ist im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (85%iger Bundesanteil) für alle Empfänger von Unterhaltshilfe zu verrechnen, gleichgültig ob sie zu den KFH-Personengruppen gehören oder nicht. Von den Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung der UH-Empfänger sind daher von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen 15% von 75%.

Die ab 1. September 1952 gewährten Leistungen der Krankenversorgung können in einer Liste für sämtliche UH-Empfänger zusammengefaßt werden.

Wiesbaden, den 23. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern VIIIa (3) 59 e — 1007a 52

Der Hessische Minister der Finanzen

53

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39).

Auf Grund der §§ 3 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung und dem Hessischen Minister des Innern nach Zustimmung des Landtags bestimmt:

I.

Die §§ 2 und 6 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Dezember 1951 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19 vom 10. Mai 1952 S. 341) zu § 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Die Zahl der Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte einer Volksschule wird nach folgender Tabelle ermittelt:

| | untere Grenze | obere Grenze |
|-------------------|---------------|---------------------|
| 1 Lehrerstelle | | bis zu 55 Schülern |
| 2 Lehrstellen bei | 56 | bis zu 110 Schülern |
| 3 " " | 111 | bis zu 165 Schülern |
| 4 " " | 166 | bis zu 220 Schülern |
| 5 " " | 221 | bis zu 275 Schülern |
| 6 " " | 276 | bis zu 325 Schülern |
| 7 " " | 326 | bis zu 375 Schülern |
| 8 " " | 376 | bis zu 425 Schülern |

und darüber hinaus für jeweils bis zu 50 Schülern eine weitere Lehrerstelle.

§ 6

Auf je 100 Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte gelten 6,5 Stellen für technische Lehrkräfte als Normalstelle.

II.

Die geänderten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1952 an in Kraft.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen LG 4020 — 1/1 — (1/3) IIIb 21

54

Veräußerung staatseigener Gegenstände.

Bezug: Meine Runderlasse vom 6. April 1949 IIIa — H 1000 — H1 und vom 27. November 1951 — H 1000/51 — IIIa/1a.

Alle Einrichtungsgegenstände, die durch irgendwelche Umstände (z. B. Verkleinerung oder Fortfall von Dienststellen usw.) frei werden, bitte ich grundsätzlich meiner Staatsvermögensverwaltung in doppelter Ausfertigung anzugeben. Diese wird die Landesbeschaffungsstelle wegen Zuteilung der freigewordenen Gegenstände an andere Dienststellen beteiligen.

Zur Geschäftserleichterung nehme ich hiervon alle unbrauchbar gewordenen und deshalb auszusondernden Geräte aus, deren Veräußerungswert im Einzelfalle 10% des Anschaffungspreises und höchstens 50 DM nicht übersteigt.

Damit gelten die beiden oben angeführten Erlasse als überholt.

Wiesbaden, den 18. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1000/52 — IIIa/1a

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

55 Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | zum | unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf | mit Urkunde vom |
|-----------------------|------------------|------------------------|---|-----------------|
| a) Ernennungen | | | | |
| 1 | Petry, Friedrich | Regierungsbaurat | Kündigung | 29. 10. 1952 |
| 2 | Bender, Ernst | Forstmeister | Lebenszeit | 19. 12. 1952 |
| 3 | Fischer, Heinz | Regierungsassessor | Widerruf | 19. 12. 1952 |
| 4 | Bartel, Hellmut | Regierungsinspektor | Kündigung | 1. 10. 1952 |
| 5 | Zotz, Franz | Regierungsinspektor | Kündigung | 1. 10. 1952 |
| 6 | Böhm, Rudolf | Regierungsobersekretär | Lebenszeit | 1. 12. 1952 |

| Lfd. Nr. | Name und Vorname | zum | unter Beibehaltung des seitherigen Beamtenverhältnisses auf | mit Urkunde vom |
|-------------------------|----------------------|---|---|-----------------|
| b) Beförderungen | | | | |
| 1 | Dr. Barabas, Karl | Oberregierungsrat | Lebenszeit | 9. 10. 1952 |
| 2 | Dr. Reese, Wilhelm | Oberregierungsrat | Lebenszeit | 30. 10. 1952 |
| 3 | Dr. Wellmann, Ulrich | Oberregierungsrat | Lebenszeit | 20. 11. 1952 |
| 4 | Blasche, Margarete | Regierungs- und Landwirtschaftsschulrätin | Lebenszeit | 4. 12. 1952 |
| 5 | Fuchs, Willy | Regierungsbauamtmann | Lebenszeit | 24. 12. 1952 |
| 6 | Eggert, Willi | Regierungsoberinspektor | Kündigung | 1. 10. 1952 |
| 7 | Müller, Rudolf | Regierungsoberinspektor | Lebenszeit | 17. 10. 1952 |
| 8 | Brandt, August | Fischereiobersekretär | Lebenszeit | 30. 10. 1952 |
| 9 | Schuck, Heinrich | Regierungssekretär | Lebenszeit | 24. 12. 1952 |

Wiesbaden, den 31. 12. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 a — 7 o — 16 —

56 Bildung eines Beirates beim Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

1. Zur Beratung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft in grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen wird ein Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus
 12 Vertretern der Industrie (einschl. Bergbau und Energiewirtschaft),
 4 Vertretern des Großhandels,
 4 Vertretern des Einzelhandels, der Handelsmakler und Handelsvertreter,

2 Vertretern des Verkehrs (einschl. Fremdenverkehr),
 2 Vertretern der Banken und Versicherungen,
 6 Vertretern des Handwerks,
 2 Vertretern der Genossenschaften.

32

3. Die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden vom Minister auf Vorschlag der Organisationen für ein Jahr berufen.

Der Vertreter der Arbeitgeberseite für die Genossenschaften und sein Stellvertreter werden vom freien Ausschuss hessischer Genossenschaften vorgeschlagen.

Die übrigen Vertreter und Stellvertreter schlägt für die Arbeitgeberseite der Gemeinschaftsausschuß der hessischen gewerblichen Wirtschaft vor.

Die von Arbeitnehmerseite vorzuschlagenden Vertreter und Stellvertreter sollen in angemessenem Verhältnis vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Hessen, und von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, für alle Wirtschaftszweige und für die Genossenschaften benannt werden.

4. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

5. Der Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst.

6. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal, vom Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Minister verlangt.

Die erste Einberufung im Jahre erfolgt durch den Minister.
7. Soll das Ergebnis der Verhandlungen des Beirates in Form einer gutachtlichen Äußerung oder einer fachlichen Empfehlung niedergelegt werden, so ist, wenn nicht eine einheitliche Auffassung vertreten wird, die Meinungsäußerung eines jeden Mitgliedes des Beirates aufzuführen.

Wiesbaden, den 19. 12. 1952

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Regierungspräsidenten

Darmstadt

Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149/151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1, Absatz 1 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl. I S. 369) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

| Bezirk des Versicherungsamtes | Der Ortslohn gewöhnlicher Tagesarbeiter beträgt für | | | | | |
|---|---|----------------|--------------------------|----------------|-----------------------------|----------------|
| | Versicherte über 21 Jahre | | Versicherte von 16—21 J. | | Versicherte unter 16 Jahren | |
| | männlich DM | weiblich DM | männlich DM | weiblich DM | männlich DM | weiblich DM |
| Darmstadt-Stadt Gießen-Stadt Offenbach-Stadt | 8,— | 7,— | 6,50 | 5,50 | 5,— | 4,— |
| Bensheim-Stadt Heppenheim-Stadt Landkreise: Darmstadt Friedberg Gießen Groß-Gerau Offenbach | 7,— | 6,— | 6,— | 5,— | 4,50 | 3,80 |
| Landkreise: Alsfeld Bergstraße Büdingen Dieburg Erbach Lauterbach | 6,50 | 5,50 | 5,50 | 5,— | 4,— | 3,50 |

Darmstadt, den 17. 12. 1952

Oberversicherungsamt

Kassel

Neufestsetzung des Ortslohnes

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. 4. 1952 — Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 326 — wird auf Grund der §§ 149/151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 — Bundesgesetzblatt S. 369 — der Ortslohn für den Regierungsbezirk Kassel ab 1. 1. 1953 wie folgt festgesetzt:

| Für den Versicherungsamtsbezirk | Festsetzung für Personen | | | | | |
|---|--------------------------|----------------|------------------|----------------|-----------------|----------------|
| | über 21 Jahre | | von 16—21 Jahren | | unter 16 Jahren | |
| | männlich DM | weiblich DM | männlich DM | weiblich DM | männlich DM | weiblich DM |
| I. Kassel-Stadt | 8,— | 7,— | 6,50 | 5,50 | 5,— | 4,— |
| II. Fulda-Stadt Marburg-Stadt die Städte Eschwege und Hersfeld | 7,— | 6,— | 5,80 | 4,80 | 4,— | 3,80 |
| III. Die übrigen Landkreise des Oberversicherungsamtsbezirkes und die Landkreise Hersfeld und Eschwege soweit nicht unter II fallend | 6,80 | 4,60 | 4,20 | 3,60 | 3,— | 2,60 |

Der Ortslohn gilt bis auf weiteres.

Kassel, den 22. 12. 1952

Das Oberversicherungsamt

Wiesbaden

59

Einziehung eines Weges.

In der Gemarkung Wolfenhausen soll nach einem Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 1952 ein Teil des Wirtschaftsweges Flur 25 Parzelle 114 „Im alten Weg“ eingezogen und auf die Dauer von 20 Jahren der Hühnerfarm Paul Krickau verpachtet werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15. Januar 1953 bis 15. Februar 1953, bei der Gemeindeverwaltung Wolfenhausen geltend zu machen.

Der Plan hierzu liegt in der obengenannten Zeit auf dem Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Wolfenhausen, den 5. 1. 1953

Der Gemeindevorstand

Buchbesprechungen

Geiger: Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Kommentar. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt/M. 1952. 400 S. DM 25.—.

Die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens eine Bedeutung erlangt und eine Resonanz in weitesten Kreisen der Öffentlichkeit gefunden, wie es bei seiner Schaffung kaum erwartet werden konnte. Selbst Fragen wie die nach der Zuständigkeit der einzelnen Senate oder nach der Tragweite von Plenarentscheidungen, die sonst nur von begrenztem verfahrensrechtlichem Interesse sind, spielen hier eine bedeutsame und viel diskutierte Rolle. Abgesehen davon kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gestaltung unseres Verfassungslebens in entscheidender Weise beeinflussen wird. Schließlich sind ja die Möglichkeiten, die das Grundgesetz und das BVerfGG für eine Anrufung dieses höchsten Gerichts vorsehen, recht weittragend und zahlreich (vielleicht sogar, was die Zukunft erweisen muß, zu zahlreich). Vor allem die Verfassungsbeschwerde (§§ 90 ff. BVerfGG) hat hier ein weites Feld eröffnet.

Der Geigersche Kommentar erscheint zweifellos im rechten Augenblick. Er wird ein unschätzbares Hilfsmittel bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Beantwortung der zahlreichen Fragen, die sich in der Zwischenzeit bei seiner Anwendung bereits ergeben haben, darstellen. Der Verfasser muß wie kein zweiter als berufen angesehen werden, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen; als Referent des Bundesjustizministeriums war er zunächst maßgeblich an den gesetzgeberischen Vorarbeiten beteiligt und hat dann von der Errichtung des Bundesverfassungsgerichts an diesem als Richter angehört. Er ist daher in der Lage, sowohl die Absichten, die den Gesetzgeber bewegt hatten, wie auch die konkrete Gestaltung, wie sie sich seitdem ergeben hat, darzustellen und zu erläutern.

Es muß entschieden begrüßt werden, daß der Kommentar nicht, wie dies heute in immer stärkerem Maße üblich wird, unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes herausgegeben wurde. Es ist auf diese Weise eine sehr sorgfältige und durchdachte Kommentierung möglich geworden. Der Verfasser nimmt auch zu der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kritisch Stellung; ebenso finden auch die gesamte Literatur und die wesentlichsten Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe der Länder Berücksichtigung. Eine Einleitung, die bei aller Kürze einen guten Überblick über die geschichtlichen Wurzeln der Verfassungsgerichtsbarkeit, Vergleiche mit den Verfassungen anderer Staaten und schließlich die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt, ein Anhang mit den maßgeblichen Vorschriften des Grundgesetzes und den entsprechenden Gesetzen der Länder sowie ein gut durchgearbeitetes Sachregister runden das Werk ab.

Fitting-Kraegeloh. Betriebsverfassungsgesetz, Handkommentar. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt/M. 1952. 485 S. Preis DM 13.—.

Die bei den Beratungen des Gesetzes beteiligten Referenten der zuständigen Bundesministerien, Regierungsdirektor Fitting vom Bundesarbeitsministerium und Amtsgerichtsrat Dr. Kraegeloh vom Bundesjustizministerium, haben einen sog. „Referentenkommentar“ zu diesem für die Praxis so wichtigen Gesetz geschrieben. Der in der bekannten blauen Sammlung von Kommentaren des Verlags Franz Vahlen erschienene Kommentar zeigt alle bekannten Vorteile von Referentenkommentaren: Die Erläuterungen gehen auf die in den Beratungen an der Gesetzgebung beteiligten Instanzen, vor allem Ausschüsse, aufgetauchten Zweifelsfragen ein und

verwerten die mit der einzelnen Bestimmung bezweckten Gesichtspunkte. Und zweitens: Die Erläuterungen sind frei von jeder interessensmäßigen Tendenz.

Im Rahmen einer Besprechung ist es angesichts der großen Fülle der durch das Gesetz aufgeworfenen Probleme natürlich unmöglich, auf diese im einzelnen näher einzugehen. Aber zu einigen besonders grundsätzlichen Fragen soll — wenigstens kurz — Stellung genommen werden.

Eine der wichtigsten Grundsatzfragen ist, ob die Beteiligungsrechte des Betriebsrats (und der sonstigen nach dem Gesetz zur Mitsprache berufenen Gremien) auf Mitwirkung oder Mitbestimmung durch Tarifvertrag gegenüber der gesetzlichen Regelung geändert, insbesondere erweitert werden können, etwa auf den Umfang der Mitbestimmungsrechte nach den bisherigen süddeutschen Betriebsrätegesetzen. Diese Frage ist strittig aber — wahrscheinlich schon für die nächste Zukunft — außerordentlich wichtig. Erdmann (Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Arbeitgeberverbände) verneint in seinem Kommentar (Erl. zu § 90 S. 294) die Zulässigkeit, da er die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ganz allgemein als zwingend ansieht. Fitting-Kraegeloh halten es (Anm. 7 zu § 2) gemäß § 1 des Tarifvertragsgesetzes grundsätzlich für zulässig, durch Tarifvertrag auch betriebsverfassungsrechtliche Fragen zu regeln, soweit nicht bestimmte Vorschriften des BVerfGG zwingenden Charakter haben (zweiter Teil des Gesetzes). Dieser Ansicht wird man grundsätzlich zustimmen müssen. (So auch Hueck, Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes durch Tarifvertrag, Betriebsberater 1952, Nr. 33, S. 925 ff. mit näheren Ausführungen.) Es ist also möglich, durch Tarifvertrag den Wirkungsbereich der mitspracheberechtigten Gremien in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch Tarifvertrag zu erweitern — dagegen wäre es unzulässig, eine stärkere Vertretung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat und eine besondere Gestaltung des Vorstandes (Arbeitsdirektor) durch TV über das Gesetz hinaus zu normieren. Zu diesen beiden letzteren Fragen nimmt der Kommentar allerdings nicht ausdrückliche Stellung.

Nach § 66 I BVerfGG ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung zu hören. Es ist strittig geworden, ob die Anhörung eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Kündigung ist. Erdmann verneint diese Frage, auch Hueck (aaO.), dagegen sehen Fitting-Kraegeloh die ohne Anhörung ausgesprochene Kündigung als nichtig an, m. E. mit Recht. Die Kontroverse überrascht einigermaßen. Bei den Beratungen im zuständigen Bundesratsausschuß wurde diese Frage angeschnitten und es bestand m. W. Meinungsübereinstimmung, daß mit der Formulierung: „ist zu hören“ der rechtlich zwingende Charakter mit völliger Eindeutigkeit zum Ausdruck komme und daß ein angeregter Zusatz: „eine ohne Anhörung ausgesprochene Kündigung ist nichtig“ unnötig sei, weil er etwas Selbstverständliches sage. Aber nicht nur der Gesetzeswortlaut zwingt zu dieser Auslegung, sondern auch die ratio legis: Die Kündigung ist für den Arbeitnehmer ein Ereignis von vitaler Bedeutung. Wenn auch die Stellungnahme des Betriebsrats rechtlich für den Arbeitgeber nicht maßgebend ist, so will der Gesetzgeber doch sicherstellen, daß der Arbeitgeber die für eine erwogene Kündigung wichtigen Gesichtspunkte erfährt, um sie überhaupt würdigen zu können. In seiner Entscheidung ist er frei; aber um billig und gerecht überhaupt entscheiden zu können, muß er in die Lage des gerechten Abwägen-Könnens versetzt werden. Verschließt er sich dem, ist sein Ermessen Willkür. Da auf der Nichtbefolgung der Anhörungsvorschrift keine Strafsanktion steht, und — wenn man auch den zwingenden Charakter leugnen wollte — überhaupt keine Rechtsfolgen eintreten würden, hätte der Gesetzgeber sagen müssen: Der Betriebsrat soll gehört werden, oder er hätte eine solche Be-

stimmung als rein moralische Adhortatio ganz weglassen sollen. Aber der Gesetzgeber hat gesagt: Der Betriebsrat ist zu hören. Das zwingt m. E. dazu, der von Fitting-Kraegeloh vertretenen Auffassung zu folgen und die Anhörung des Betriebsrats als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Kündigung anzusehen.

Als weitere Frage sei noch die angeschnitten, ob die Vorschrift des § 70 II (Kommt es zwischen Unternehmer und Betriebsrat nicht zu einer Verständigung — über den Umfang der Auskunftspflicht — so entscheidet die Einigungsstelle verbindlich) eine Entscheidungsmöglichkeit des Arbeitsgerichts im Beschlußverfahren ausschließt. Darauf geht der Kommentar nicht ein. Man wird unterscheiden müssen, ob der Wirtschaftsausschuß nicht eingeschaltet wird, weil der Unternehmer eine Auskunftspflicht im konkreten Fall überhaupt nicht für gegeben ansieht — oder ob sich die Meinungsverschiedenheit bei grundsätzlicher Anerkennung der Auskunftspflicht nur auf den Umfang der Auskunftspflicht erstreckt. Im ersten Falle dürfte das Arbeitsgericht zur Entscheidung zuständig sein, da die verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle sich nur auf den Umfang einer an sich gegebenen und anerkannten Auskunftspflicht erstreckt. Es wäre also möglich, im Falle des grundsätzlichen Bestreitens einer Auskunftspflicht überhaupt, das Arbeitsgericht anzurufen, freilich wohl nur so lange, bis die Einigungsstelle entschieden hat. Denn hätte sie negativ entschieden, so wäre endgültig entschieden, daß der Umfang der Auskunftspflicht im konkreten Fall gleich null wäre. (Im Ergebnis so auch Hessel aaO. S. 923.)

Unbeschadet dessen, daß der Kommentar noch einige Zweifelsfragen offen läßt, da es geradezu selbstverständlich ist, daß die erste Auflage eines Kommentars zu einem so neuen und grundlegenden Gesetz nicht schon sämtliche Probleme lösen kann, bringt das Buch eine große Fülle höchst wichtiger Erläuterungen, die die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes sehr erleichtert. Es wird allen, die in der Praxis, auch in der Rechtsprechung, das Gesetz anzuwenden haben, ein sehr willkommener und nützlicher Ratgeber sein.

Für eine weitere neue Auflage würde ich anregen, das Sachverzeichnis noch etwas übersichtlicher zu gestalten. Es würde die praktische Benutzbarkeit des Buches noch erhöhen, wenn bei dem jeweiligen Stichwort nicht nur die Fülle der Paragraphen und Erläuterungsstellen angegeben würde, sondern dabei jeweils auch die behandelte Teilfrage. Wenn beispielsweise bei dem Stichwort „Tarifvertrag“ ohne nähere Angabe 44 Fundstellen angegeben werden, mutet man dem Benutzer ein vermeidbare Fülle von Sucharbeit zu.

Lohnpfändung von Dr. jur. Karl Gröninger, Arbeitsgerichtsrat in Frankfurt a. M. Schriftenreihe: Der Wirtschaftskommentator, Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsgesetze kommentiert für die Praxis; 52 S. Loseblattausgabe in Elefantenhaut-Hefter, DM 3.20. Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt a. Main, Schumannstraße 29.

In der Schriftenreihe „Der Wirtschaftskommentator“, ist nunmehr auch das Lohnpfändungsrecht herausgegeben worden. Das Recht der Lohnpfändung verfolgt den sozialpolitischen Zweck, die Arbeitnehmer davor zu schützen, daß ihre Gläubiger ihnen ihre Bezüge im Wege der Pfändung in vollem Umfange wegnehmen können.

In einer kurzgefaßten Einführung gibt der Verfasser einen Überblick über den Begriff und die Rechtsgrundlagen des Lohnpfändungsrechts und schildert die allgemeinen Grundsätze (Parteien, Voraussetzungen, Durchführung, Folgen der Lohnpfändung) des Lohnpfändungsverfahrens. Durch das neue Lohnpfändungsgesetz vom 22. April 1952 sind die Vorschriften der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 zugunsten des Arbeitnehmers geändert und u. a. die Grenzen des pfändungsfreien Einkommens heraufgesetzt worden. Der Verfasser behandelt in den jeweils im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen folgenden Erläuterungen alle wesentlichen sich aus der Durchführung des neuen Gesetzes ergebenden Fragen. Für die Praxis besonders wertvoll sind die im Anhang abgedruckten neuen Monats-, Wochen- und Tagestabellen zur Berechnung der gemäß § 5 der Lohnpfändungsverordnung pfändbaren Bezüge, in denen die pfändbaren Beträge mühelos abgelesen werden können.

Der neue Kommentar wird nicht nur den Arbeitnehmer, den Gewerkschaften und den Verbänden, sondern vor allem auch den Gerichten und allen mit der Durchführung der Lohnpfändungsbestimmungen befaßten Dienststellen ein zweckmäßiger Ratgeber sein.

„Das Bonner Grundgesetz“, Kommentar von Professor Dr. H. v. Mangoldt. 3. und 4. Lieferung. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt/M.

Der Verlag Vahlen hat vor einiger Zeit die 3. Lieferung des v. Mangoldtschen Kommentars „Das Bonner Grundgesetz“ und nunmehr auch die 4. Lieferung herausgebracht, die im Gegensatz zu den Ankündigungen noch nicht den Abschluß des Werkes bringt, sondern eine 5. Lieferung in Aussicht stellt. Man darf es dem Verlag danken, daß er Wert darauf legt, auch den letzten Teil des Grundgesetzes so eingehend unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung kommentieren zu lassen wie die ersten Abschnitte (vgl. hierzu die Besprechungen S. 351/1950 und S. 119/1951) und wird die dadurch bedingte Verzögerung der endgültigen Fertigstellung eher begrüßen als beanstanden.

Die 3. Lieferung umfaßt die Artikel 50 bis 81 BGG, behandelt also Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung und die Gesetzgebung des Bundes.

Die 4. Lieferung umfaßt die Artikel 82 bis 108 BGG, insbesondere also die so überaus wichtigen Vorschriften über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung, daneben die Rechtsprechung und das Finanzwesen.

Der Verfasser gibt in gewohnter Weise einen umfassenden Einblick in die Entstehungsgeschichte des Verfassungswerkes, berücksichtigt zugleich auch die inzwischen erschienene Literatur und die neueste Entwicklung.

Insgesamt betrachtet führt der Umstand, daß zwischen den einzelnen Lieferungen des Werkes recht erhebliche Zeitabschnitte liegen, zwangsläufig dazu, daß nicht alle Teile den neuesten Stand wiedergeben. Es wird einer späteren Auflage vorbehalten bleiben müssen, hier einen Ausgleich zu schaffen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Durch diese zwangsläufig bedingte Entwicklung wird aber der Wert der 1. Auflage nicht beeinträchtigt, denn der Zweck des Kommentars ist es, in erster Linie grundsätzlich zu erläutern und die Grundgedanken an Hand der Entstehungsgeschichte zu entwickeln.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

NICHTAMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

136

Aufgebot. Der Landwirt und Müller Martin Lotz aus Lampertsfeld hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftlosenerklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Lampertsfeld, Blatt 1

in Abteilung III Nr. 1 für die Landeskreditkasse Kassel eingetragene Darlehenshypothek von 878,37 GM, verzinslich mit 4%, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Mai 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, 2. Stock, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosenerklärung der Urkunde erfolgen wird. 4 F 13/52

Bad Hersfeld, 6. 1. 53

Amtsgericht

137

Aufgebot. Die Frau Karoline Elisabeth Pippert, geb. Pulver, Bad Homburg v. d. H. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Perk in Bad Homburg v. d. H. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Berkersheim, Band 19, Blatt 731, Abt. III Nr. 15 zugunsten des Hermann Hoyle in Frankfurt/Main eingetragene Hypothek über GM 1500,— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spä-

testens in dem auf den 24. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 164/52
Frankfurt/Main, 9. 1. 53 **Amtsgericht**

138

Aufgebot. Die Frau Friederike Kübel, geb. Rückert, Frankfurt/Main — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helmut Kalies, Frankfurt/Main — hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 11, Band 4, Blatt 151, Abt. III Nr. 4 für a): Dr. Otto Rothschild in Höhe von 1000.— GM, b): für Dr. Felix Rothschild in Höhe von 500.— GM, zusammen 1500.— GM eingetragene Hypothek beantragt. Es wird daher Aufgebotsverfahren auf den 24. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, bestimmt. Die Gläubiger der oben bezeichneten Hypothek werden aufgefordert, ihr Recht spätestens im Aufgebotsverfahren bei dem Gericht anzumelden, widrigenfalls sie mit ihrem Recht ausgeschlossen werden. Die Anmeldung hat die Angabe der Berechtigung zu enthalten; urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder Abschrift beizufügen. 316 F 172/52
Frankfurt/Main, 7. 1. 53 **Amtsgericht**

139

Die Justus-Liebig-Hochschule in Gießen hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gießen, Band 29, Blatt 1357 in Abt. III Nr. 15 für die Ludwigs-Universität Gießen (Osann-Beulwitz-Stiftung) eingetragen, zu 4 1/2% verzinliche Hypothek im Betrag von 25 000.— FGM (Fünftundzwanzigtausend Feingoldmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. April 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. 7 F 9/52
Gießen, 8. 1. 53 **Amtsgericht**

140

Aufgebot. Die Ehefrau Elisabeth Spettmann aus Langendernbach hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Langendernbach, Band 18, Blatt 714, unter lfd. Nr. 3 eingetragenen Grundstückes, Kartenblatt 42, Parzelle Nr. 108, Hof- und Gebäudefläche Heepengasse Nr. 1 beantragt. Als Eigentümer des genannten Grundstückes ist Wilhelm Meilinger mit unbekanntem Aufenthalt in Rußland abwesend eingetragen. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1953, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 1/53
Hadamar, 9. 1. 53 **Amtsgericht**

141

Die Witwe Luise Ziegenhain, geb. Beetz, in Dirlammen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke von Dirlammen (Flur VII, Nr. 83), Grundbuchblatt 52, eingetragen für den am 30. Juni 1885 verstorbenen Andreas Köhler, Wiese, an den Weidenwiesen, 19,75 Ar groß, gem. § 927 BGB, verlangt. Die Erben des Vorbenannten werden auf-

gefordert, spätestens in dem auf den 9. März 1953, 9 Uhr, anberaumten Aufgebotsverfahren ihre Rechte anzumelden, da sonst deren Ausschließung erfolgen wird. II 36/52
Lauterbach/Hessen, 31. 12. 52 **Amtsgericht**

142

Aufgebot. Der Landwirt Friedrich Stahl zu Gensungen hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gensungen, Band II, Artikel 75, auf den Namen des Kaufmanns Juda Schloss zu Felsberg eingetragenen Grundstückes Flur 6, Flurstück 19, Ackerland, Hinter den Birken, 8,99 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Kaufmann Juda Schloss; der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. März 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 2/53
Melsungen, 10. 1. 53 **Amtsgericht**

143

Aufgebot. Der Rentner Justus Schulz in Schwarzenberg Nr. 43 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weber und Grede in Melsungen — hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 25. Februar 1926 über die im Grundbuch von Schwarzenberg, Band 6, Blatt 245, in Abteilung II unter Nr. 5 für den früheren Weber, jetzigen Kaufmann Justus Schulz in Schwarzenberg eingetragene, mit 12 vom Hundert jährlich zu verzinende Grundschuld über 6000.— Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Mai 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/53
Melsungen, 7. 1. 53 **Amtsgericht**

144

Aufgebot. Die Ehefrau Else Abraham, geb. Schmidt in Zierenberg, Kreis Wolfhagen, hat beantragt, den seit Februar 1945 verschollenen Fleischermeister Karl Ferdinand Abraham, zuletzt wohnhaft in Plontek/Wartheiland, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, spätestens bis zum 31. März 1953 dem unterzeichneten Gericht Nachricht über seinen Verbleib zu geben, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen kann. An alle, die Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zu dem genannten Termin dem Gericht Anzeige zu machen. II 62/52
Wolfhagen, 7. 1. 53 **Amtsgericht**

145

Aufgebot. Der Postamtmann Otto Herget, die ledige Gertrud Herget und der Sparkassenangestellte Franz Herget haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Volkmarsen, Blatt 2016 in Abt. III unter Nr. 3 für den Postmeister Richard Herget eingetragene Grundschuld von 1500 Goldmark nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. April 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 5/52
Wolfhagen, 29. 12. 52 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen**146**

Eheleute Bürgermeister a. D. Hans Robert Keller und Kathleen Louise, Josephine, Henriette, Gustavine, geb. Güttschow, beide in Bad Wildungen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1952 ausgeschlossen. GR 212
Bad Wildungen, 18. 12. 52 **Amtsgericht**

147

Dickescheid, Anton, Meister im Kraftfahrzeughandwerk, und Elisabeth, geb. Heuser, Eltville. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 202
Eltville, 30. 12. 52 **Amtsgericht**

148

10. Januar 1953: Fink, Karl, Großkaufmann, und Eugenie, geb. Beck, Eltville. Durch Ehevertrag vom 24. November 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 203
Eltville, 10. 1. 53 **Amtsgericht**

149

Studienreferendar Kurt Kreß und Imme, geb. Richter, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 26. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5747 A

Architekt Rudolf Letocha und Irmgard, geb. Hardt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5748 A

Kraftfahrer Franz Knell und Gertrud, geb. Schwabe, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 25. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5749 A

Technischer Kaufmann Kurt Heinrich Seel und Johanna, geb. Süß, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5750 A

Kaufm. Angestellter August Laupenmühlen und Walburga, geb. Wittstadt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 25. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5752 A

Kaufmann Friedrich Leitz und Josefine, geb. Jemetz, Bergen-Enkheim, Krs. Hanau (Main): Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5753 A

Postbetriebsassistent Karl Artus und Katharina, geb. Kutscher, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5754 A

Autoschlossermeister Reinhold Thiele und Barbara, geb. Zerzer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5755 A

Ingenieur Rudolf Bischoff und Käthe, geb. Brinkmann, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1937 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. 73 GR 5756 A

Spengler Hermann Reis und Else, geb. Dörr, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5757 A

Kaufmann Rudolf Willenbacher und Irene, geb. Schmitz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5758 A

Weißbinder Alfred Anton und Mathilde, geb. Reuß, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5759 A

Architekt Hubert Hessemer und Antonie, geb. Hessemer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5760 A

Buchbindermeister Hermann Haar und Elisabeth, geb. Kettmann, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5761 A

Daubeckermeister Kurt Gradel und Burga, geb. Hottner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 27. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5762 A

Student Helmut Trapp und Anita Renate Ruth, geb. Müller, Frankfurt a. M.: Durch Vertrag vom 9. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5763 A

Kaufmann Peter von Oelsen und Heilwig, geb. von Wallmoden, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 30. September 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5764 A

Mechaniker Friedrich Georg Spies und Paula Sophie Marietta Frieda, geb. Papsdorf, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 15. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5765 A

Kaufmann Helmut Porada und Ursula, geb. Bergel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5766 A

Universitätsassistent August Hans Harald Vocke und Ruth Gisela Gertrud, geb. Haesler, Frankfurt a. M.: Durch Vertrag vom 12. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5767 A

Kaufmann Markus genannt Max Müller und Cesia, geb. Rosenzweig, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5768 A

Referendar Dieter Weydt und Giesela, geb. Kaempfert, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5769 A

Technischer Angestellter Adalbert Lotz und Ida, verwitwete Eskuche, geb. Kirsch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5770 A

Techniker Franz Engel und Erna, geb. Weber, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5771 A

Justizoberinspektor i. R. Karl Huth und Emma, geb. Bauer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5772 A

Bankangestellter Heinrich Keßler und Hedwig, geb. Lindner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. September 1945 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5773 A

Kaufmann Felix-William Wickel und Maria Elise, geb. Görlitz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5751 A

Fabrikant Eugen Lacroix und Rosa, geb. Döringer, Frankfurt a. M.: Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1952 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Als Vorbehaltsgut der Ehefrau wurde erklärt: Das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 50, Blatt 1559 eingetragene Grundstück-Ehrlich-Straße 5, die Schmuckstücke der Ehefrau. 73 GR 4011 A

Frankfurt a. M., 13. 1. 53 Amtsgericht

150

Eheleute Molkereibesitzer Adolf Prella und Else Prella, geb. Hoffmeister, in Wabern. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1952 ist die allgemeine Gü-

tergemeinschaft aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Verwalter und Nutznießung vereinbart. GR 77

Fritzlar, 6. 1. 53 Amtsgericht

151

Georg Wilhelm Kumpf II. und dessen Ehefrau Henriette Elisabeth, geb. Bäcker, Raibach. Durch Ehevertrag vom 18. November 1952 ist mit Wirkung vom 18. November 1952 die Gütertrennung aufgehoben und mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 190

Groß-Umstadt, 8. 1. 53 Amtsgericht

152

8. 1. 53: Barth, Friedrich, Weinstubenbesitzer, Kassel, und Hildegard, geb. Rufflar. Vertrag vom 18. 9. 52. Gütertrennung. GR 340

8. 1. 53: Gutzmann, Norbert, Malermeister, Kassel, und Ingeburg, geb. Schlemm. Vertrag vom 28. 11. 52. Gütertrennung. GR 340 A

Kassel, 8. 1. 53 Amtsgericht

153

Heinrich Bröner, Kaufmann, und Ehefrau Ruth Margot, geb. Waldorf, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2517

Offenbach a. M., 8. 1. 53 Amtsgericht

154

Julius Carl Wilhelm Segel, Kaufmann, und Ehefrau Hildegard Erika, geb. Reinhardt, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 1. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2518

Offenbach a. M., 8. 1. 53 Amtsgericht

155

Eheleute Kaufmann Heinrich Rückert und Luise, geb. Schlesinger, Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 27. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 284

Wetzlar, 8. 1. 53 Amtsgericht

156

Eheleute Arbeiter Heinrich Wolf und Friederike Wolf, geb. Brenner in Fürstentagen, Kreis Witzenhausen. Durch Vertrag vom 8. Oktober 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 181

Witzenhausen, 7. 1. 53 Amtsgericht

157

Eheleute Hotelier Hugo Rack und Elisabeth Rack, geb. Stautz, Bad Sooden-Allendorf. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 15. Oktober 1952 ausgeschlossen. GR 180

Witzenhausen, 8. 1. 53 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

158

Neueintragung: 31. Dezember 1952: Betriebsunterstützungskasse der Firma Wölfel & Co., mechanische Weberei in Alsbach a. d. Bergstraße, VR 82

Bensheim, 31. 12. 52 Amtsgericht

159

Jugendhilfe Land Ortsverein Airlenbach und Umgebung, Sitz Airlenbach, Sitzung vom 12. November 1952. VR 1/8

Beerfelden, 6. 1. 53 Amtsgericht

160

Neueintragung. Unterstützungseinrichtung der Privatverrechnungsstelle der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten Büdingen Hessen e. V. Büdingen. VR 26

Büdingen, 30. 12. 52 Amtsgericht

161

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt am Main.

8. Dezember 1952: Vereinigung zur Pflege der Volksgesundheit e. V. Leben und Heilen. 73 VR 2479

13. Dezember 1952: Unterstützungseinrichtung der Firma Plaubel, Feinmechanik und Optik Frankfurt a. M. 73 VR 2480

13. Dezember 1952: Angestellten- und Arbeiter-Unterstützungskasse der Firma Fromm & Rumpf — Kleiderfabrik — Frankfurt am Main. 73 VR 2481

16. Dezember 52: Evangelischer Pfarrerverein in Hessen und Nassau. 73 VR 2482

22. Dezember 1952: Diskus Werke Unterstützungseinrichtung. 73 VR 2483

29. Dezember 1952: Koerppen & Co. — Unterstützungseinrichtung. 73 VR 2484

29. Dezember 1952: Deutsches Arzneiprüfungs-Institut. 73 VR 2485

30. Dezember 1952: Tag der offenen Tür. 73 VR 2486

Frankfurt a. M., 8. 1. 53 Amtsgericht

162

Fußballsportverein Hailer 1921 in Hailer. VR Nr. 74

Gelnhausen, 13. 11. 52 Amtsgericht

163

Verein zur Förderung von Heimstätten für Pfarrer und Studenten der Theologie, Großalmerode. VR 44

Witzenhausen, 8. 1. 53 Amtsgericht

Konkursachen

164

Beschluß in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Sauer, Inhaber der Seilerwaren-, Textil- und Kurzwaren-Großhandlung in Bad Hersfeld, Simon-Haune-Straße 3. 1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. 2. Über das Vermögen des vorbezeichneten Schuldners wird heute, am 6. Januar 1953, 17 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren gemäß § 101 Vergleichsordnung eröffnet. Der Rechtsanwalt Friedrich Gössel in Bad Hersfeld, Breitenstraße, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 bezeichneten Gegenstände auf den 11. Februar 1953, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. Februar 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, 1. Stock, Zimmer 13, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesondert Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Februar 1953 Anzeige zu machen. 4 N 1/53

Bad Hersfeld, 6. 1. 53 Amtsgericht

165

In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Alburger Baryt-Bergwerke Max Döring, Abterode, 2. des Betriebskaufmanns Max Döring, Höllmühle, werden gemäß § 106 KO folgende Sicherungsmaßnahmen angeordnet: a) Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. b) Es wird die Sequestration des Vermögens der Schuldner angeordnet. c) Zum Sequester wird der vereidigte Bücherrevisor Johannes Baumgart in Eschwege, An den Anlagen 14, bestellt. 6 N 1/53

Eschwege, 8. 1. 53 Amtsgericht

166

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Biringer, Inhaber der Firma Lederwerke Höchst, Frankfurt am Main, Brentanostraße 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung für den früheren Konkursverwalter, Rechtsanwalt Menges, ist auf 3800.— RM und 150.— DM, die Auslagen sind auf 180.— DM festgesetzt worden. Die Vergütung für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Holstein, Frankfurt am Main, ist auf 600.— D-Mark, die Auslagen sind auf 32.— DM festgesetzt worden. 81 N 11/38 ac Hö.

Frankfurt a. M., 30. 12. 52, Amtsgericht

167

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma Furs GmbH, Rauchwarenzüchtereier und Färberei, Frankfurt a. M., Unterliederbach, Wasgauer Straße 31, wird heute, am 9. Januar 1953, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt a. M., Klüberstraße 20, Tel. 76298, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Februar 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 6. Februar 1953, 9 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 6. März 1953 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 7. Februar 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 4/53

Frankfurt a. M., 9. 1. 53 Amtsgericht

168

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Frankfurter Bau- und Spreng-G m. b. H., Frankfurt am Main, Börneplatz 16 wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 23. Januar 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 1. Stock 81 N 267/52

Frankfurt a. M., 30. 12. 52 Amtsgericht

169

Beschluß In dem Konkursverfahren Fa Gandeski & Co. G. m. b. H. i. L., Frankfurt am Main, Eytelweinstraße 9, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 2. Februar 1953 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83 1. Stock 81 N 274/52

Frankfurt a. M., 6. 1. 53 Amtsgericht

170

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Kussner in Frankfurt/Main Eckenheimer Landstr. 305, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4343.47 D-Mark. Davon gehen das Resthonorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Restgerichtskosten, die Insertionsauslagen sowie die Vergütung des Gläubigerausschusses ab. Zu berücksichtigen sind 72 618.15 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Die bevorrechtigten Forderungen sind bereits ausgeglichen. Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 81, niedergelegt.

Frankfurt a. M., 29. 12. 52

Der Konkursverwalter: Dr. Wildberger, Rechtsanwalt.

171

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma Heinz Rößling (vorm. Anton Schmidt), Hanau-Kesselstadt, Hauptstraße Nr. 16, wird heute, am 12. Januar 1953, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da nach der Überzeugung des Gerichts Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin vorliegt. Der Kaufmann Carl Jünger in Hanau, Nußallee 15, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 2. März 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmere 13, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1953 Anzeige zu machen. 4 N 2/53

Hanau a. M., 12. 1. 53 Amtsgericht

172

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Hugo Henniger, Fabrik für Herde, Herboren (Dillkreis), Inh. Frau Grete Henniger, ist am 10. Januar 1953, 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Diplom-Kaufmann Friedrich Würz in Herboren, Walter-Rathenau-Straße Vergleichstermin am 6. Februar 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herboren, Westerwaldstraße 16, 1. Stock, Zimmer 11. Die Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt 5 VN 3/52

Herborn, 10. 1. 53 Amtsgericht

173

Über das Vermögen der Firma Gebr. Worm G. m. b. H., Kassel-Bettenhausen, Lilienhalstraße 3, wurde am 13. Januar 1953 17 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wuzel Kassel, Spohrstraße 7 Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 11. Fe-

bruar 1953, 9 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden. (§ 20 VO.) — 17 VN 16/52

Kassel, 13. 1. 53 Amtsgericht

174

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Hella Stracke, geb. Haika, in Korbach, jetzt in Nürnb. Zabow, Kommtotauer Straße 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 2/51

Korbach, 7. 1. 53 Amtsgericht

175

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Kühnhorn, Sachsenberg, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den 11. Februar 1953, 9 Uhr, bestimmt. N 9/50

Korbach, 8. 1. 53 Amtsgericht

176

Anschlußkonkursverfahren. Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Lederwaren-König G. m. b. H., Handel und Vertrieb von Lederwaren, Galanteriewaren und Geschenk-artikeln in Offenbach am Main Herrstraße 61, heute am 29. Dezember 1952, 13 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt L. Kessler in Offenbach am Main, Bismarckstraße 137. Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1953 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung zweifach anzumelden. 1. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131 und 132 KO, am Mittwoch, dem 4. Februar 1953 10.30 Uhr. Prüfungstermin am 11. Februar 1953, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer 37. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Februar 1953. 7 N 103/52

Offenbach/Main, 29. 12. 52 Amtsgericht

177

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der F. Kaufmann Film GmbH in Wiesbaden, Afifa-Filmstudio wird der im Eröffnungsbeschluß vom 19. Dezember 1952 versehentlich auf den 8. Februar 1953 angesetzte Prüfungstermin verlegt auf Montag, den 9. Februar 1953, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 31a. — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schuppli in Wiesbaden, Wilhelmstraße 60, Telefon Nr. 28140, 6b N 98/52

Wiesbaden, 6. 1. 53 Amtsgericht

178

Beschluß. Das Anschluß-Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns August Breimer in Wiesbaden, Walramstraße 25 wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 6b N 106/52

Wiesbaden, 13. 1. 53 Amtsgericht

179

Über das Vermögen der Ehefrau Gertrud Rudolph, Inhaberin eines Handels in Umherziehen mit Textilwaren, in Orferode, ist heute, am 9. Januar 1953, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Bünting in Witzenhausen. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1953 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 4. März 1953, 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1953. N 1/53

Witzenhausen, 9. 1. 53

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

180

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederselters, Band 22, Blatt Nr. 768 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg (Nassau), Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4 versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederselters, Kartbl. 19, Parz. Nr. 2922/1, Grundsteuerunterlagen 1018, Gebäudesteuerrolle 149, Hofraum, Klosterweg Nr. 2, 12,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Zimmermanns Franz Weinem Elisabeth, geb. Becker, in Niederselters eingetragen. K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

Camberg (Nassau) 9. 1. 53

Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg/Nassau

181

Zwangsvollstreckung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Wixhausen, Band 1, Blatt Nr. 60, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 18. März 1953, 8³⁰ Uhr, an

der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 18, Fl. 4, Nr. 62, Ackerland (Baumstück) im Arnschwang, 23,34 Ar. Betrag der Schätzung DM 653,52; lfd. Nr. 19, Fl. 6, Nr. 74, Ackerland (Baumstück) auf den Pferchewiesen, 7,39 Ar, Betrag der Schätzung DM 258,65; lfd. Nr. 20, Fl. 6, Nr. 176, Grünland im Reissenrod, 24,53 Ar, Betrag der Schätzung DM 981,20; lfd. Nr. 21, Fl. 9, Nr. 43, Ackerland hinterm Ohlenberg, 30,01 Ar, Betrag der Schätzung DM 900,30; lfd. Nr. 22, Fl. 9, Nr. 73, Ackerland an der Wolfskaute, 16,00 Ar, Betrag der Schätzung DM 192.— Zur Abgabe von Geboten auf Fl. 9, Nr. 43 ist die Vorlage der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Höchstzulässiges Gebot ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Gustav Benz I, in Wixhausen und dessen Ehefrau Sofie, geb. Jockel, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen 3 K 55/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

Darmstadt, 8. 1. 53

Amtsgericht

182

Zwangsvollstreckung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim, Band 75, Blatt 4524 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 11. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 2, Nr. 198 71/100, Grabgarten am Kreuzweg, 1,94 Ar, Betrag der Schätzung: 485.— DM; lfd. Nr. 2, Fl. 2, Nr. 198 85/100, Hofreite daselbst, 3,93 Ar, Betrag der Schätzung: 13 080.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Johannes Schupp II in Griesheim und dessen Ehefrau Margarete, geb. Luft, in Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. 3 K 55/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 31. 12. 52

Amtsgericht

183

Zwangsvollstreckung. Zwecks Auseinandersetzung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Hahn bei Pfungstadt, Band 17, Blatt 1020, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11. März 1953, 8,45 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 6, Nr. 25, Ackerland, Grünland, Hutung, im Fischweiher, 29,50 Ar, Betrag der Schätzung: 1050.— DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Höchstzulässiges Gebot: 1050.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäcker Hans Häusser in Wolfskehlen und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Jockel, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 51/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 31. 12. 52

Amtsgericht

184

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 55, Blatt 3624 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11. März 1953, 8,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 8, Nr. 235, Hof- und

Gebäudefläche am Frankensteiner Weg, 8,40 Ar, Betrag der Schätzung: 7000.— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbinder Philipp Engelhardt, Sohn des Jakob Engelhardt I in Pfungstadt eingetragen. 3 K 27/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

Darmstadt, 31. 12. 52

Amtsgericht

185

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 10, Blatt 371, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück der Gemarkung Frankfurt am Main am 11. März 1953, 9,45 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 512, Flurstück 50/10 etc. Bebauter Hofraum, Kaulbachstraße 39, Größe 2,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Bauunternehmer Karl Rumpf in Bad Homburg v. d. H., Tannenwald-Allee 42, b) Bauunternehmer Heinz Platz in Köppern/Taunus, Tannenmühle, als Miteigentümer zur gesamten Hand, eingetragen. 81 K 63/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 11. 12. 52

Amtsgericht

186

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 20, Blatt 774, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück der Gemarkung Frankfurt am Main, jedoch nur die auf den Namen des Architekten Johann Georg Stawowy eingetragene ideelle Hälfte, am 4. März 1953, 10,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 426, Flurstück 64/2 etc. Heidestraße 142, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 1,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Architekt Johann Georg Stawowy und dessen Ehefrau Auguste Stawowy, geb. Heid, beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. 81 K 57/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 16. 12. 52

Amtsgericht

187

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 68, Blatt 2646 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Januar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 174, 2. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 544, Flurstück 22/3, bebauter Hofraum, Waldmannstr. 22, Größe 3,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann und Malermeister Hans Sommer in Frankfurt a. M. und seine Ehefrau Charlotte, geb. Eißler, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. 81 K 53/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

Frankfurt a. M., 7. 1. 53

Amtsgericht

188

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 15, Band 10, Blatt 375 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 215, Flurstück 17, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Mainzer Landstraße 121, Größe 5,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die minderjährige Helma Prumbaum, geb. 14. Juni 1934 in Köln-Ehrenfeld, eingetragen. 81 K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 30. 12. 52 **Amtsgericht**

189

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 103, Blatt 479 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 58, Flurstück 11, bebauter Hofraum Ecke Zeil 44 / Klingerstr., Größe 2,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma J. Spieler & Co., Kommanditgesellschaft zu Luzern/Schweiz, eingetragen. 81 K 88/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 6. 1. 53 **Amtsgericht**

190

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Nied., Band 24, Blatt 867, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. März 1953, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt am Main-Höchst, Zuckerschwerdstraße 58, Zimmer Nr. 23, 1. Stock versteigert werden. Lfd. Nr. 22, Flur 14, Flurstück 41/1151, Grünland, in der Wiesenlück (Grünland 594 qm, Unland 112 qm), Größe 7,06 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 14, Flurstück 1149, Grünland, in der Wiesenlück, Größe 5,29 Ar, Unland-dasselbst 3,36 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Nikolaus Strenz in Frankfurt am Main-Nied eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main vom 30. August 1951 — Kr./Mth. — für das Grundstück lfd. Nr. 22 DM 425.— und für das Grundstück lfd. Nr. 24 DM 950.—. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 86/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 23. 12. 52 **Amtsgericht**

191

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Seckbach, Band 72, Blatt 3053, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichts-

straße 2, Zimmer 166, I Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Flur M, Flurstück 663, Wiese, in der Klemme, Größe 2,53 Ar; lfd. Nr. 4, Flur J, Flurstück 1016, Weingarten, an Riemenschneider Größe 1,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Näherin Margareta Elgert, Frankfurt am Main-Seckbach, Wilhelmshöher Straße 187, eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main hat durch Bescheid vom 22. März 1952 — Kr/Mü — das höchstzulässige Gebot für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf DM 245.— und lfd. Nr. 4 auf DM 195.— festgesetzt. 81 K 91/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 27. 12. 52 **Amtsgericht**

192

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 114, Blatt 4447 in Abt. II Nr. 42 und Band 120, Blatt 4618, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück der Gemarkung Bockenheim am 25. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden. Flur P, Flurstück 1080/183, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Speyer-Straße 67, Größe 11,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals der Bauunternehmer Karl Mai in Frankfurt am Main eingetragen. 81 K 135/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 8. 1. 53 **Amtsgericht**

193

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gießen, Band 26, Blatt 1194, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. März 1953, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Guttfleischstraße 1, Zimmer 101, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Kartbl. IV, Parz. 53 ⁹/₁₀, Wohnhaus am kleinen Steinweg links (Bergstraße 21), 1,71 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Kartbl. IV, Parz. 53 ⁹/₁₀, Grabgarten daselbst, 3,22 Ar. Verkaufswert: Für die beiden Grundstücke als wirtschaftliche Einheit ist ein Verkaufswert von 47 000.— DM geschätzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Heinrich Georg Börger, Schlosser und Elektromeister in Nieder-Ohmen, und Frieda Börger, geb. Theiß, daselbst, zu je 1/2 eingetragen. 6 K 12/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 8. 1. 53 **Amtsgericht**

194

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Flörsheim, Band 21, Blatt 1038, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. März 1953, 14 30 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim a. M., Kirchstraße 19, Zimmer 13, versteigert werden: Gemarkung Flörsheim: lfd. Nr. 1, Ktbl. 3, Parz. 126/27, Grundsteuer-mutterrolle 1727, Acker, Alleesewann, 6,60 Ar, das höchstzulässige Gebot beträgt: DM 264.—; lfd. Nr. 3, Ktbl. 30, Parz. 16, Grundsteuer-mutterrolle 1727, Acker, Die Schanz,

10,78 Ar, das höchstzulässige Gebot beträgt: DM 323.—; lfd. Nr. 4, Ktbl. 28, Parz. 45, Grundsteuer-mutterrolle 1727, Acker, Auf'm Schieferstein, 9,17 Ar, das höchstzulässige Gebot beträgt: DM 275.—; lfd. Nr. 5, Ktbl. 34, Parz. 161, Grundsteuer-mutterrolle 1727, Acker, Überm See, 43,15 Ar, das höchstzulässige Gebot beträgt: DM 1295.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weichensteller Johann Martin Dienst zu Biebrich a. Rh.-Mosbach eingetragen. Die genannten höchstzulässigen Gebote sind vom Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/Main-Höchst durch Bescheid vom 22. August 1952 (Aktenzeichen 1/3 Sied.) festgesetzt worden. Binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung kann jeder am Verfahren Beteiligte beim Landrat gegen den Festsetzungsbescheid Beschwerde einlegen. 2 K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim a. M., 30. 12. 52 **Amtsgericht**

195

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der bestehenden Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von König, Band 20, Blatt Nr. 1185 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück, am Mittwoch, dem 11. März 1953, 14 Uhr, in Zimmer 1, an der Gerichtsstelle in Höchst/Odw., Schulstraße 2, versteigert werden: Gemarkung König, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 679/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 26, 2,17 Ar, ortsg. Schätzung 11 000.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals 1. a) Postbetriebsassistent Ludwig Brunner in Offenbach a. M. b) Schuhmachermeister Philipp Brunner in Bad König in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2, 2. Uhrmachermeister Valentin Lenz in Bad König zu 1/2 eingetragen. K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Höchst/Odw., 7. 1. 53 **Amtsgericht**

196

Am 11. 3. 1953, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Sandershausen, Band 27, Blatt 875, eingetragenen Grundstücke versteigert werden: Gemarkung Sandershausen: lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 11, Wiese, die neue Wiese, 128,10 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 144 32, Acker, am Liethberge, 82,96 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 157/32, Wiese, am Liethberge, 1,02 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 14, Flurstück 180/31, Acker, am Liethberge, 57,12 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 161 31, Acker, am Liethberge, 5,90 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 197/31, Acker, am Liethberge, 8,50 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 33, Flurstück 23, Acker, vor dem Viehberg, 71,33 Ar. Eingetragener Eigentümer am 20. 4. und 24. 10. 1951, dem Tage der Eintragung der Zwangsvollstreckungsvermerke. Kaufmann Georg Emil Hamann in Wolfach. Das höchstzulässige Gebot ist für die einzelnen Grundstücke wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 2 = DM 5124.—; lfd. Nr. 5 = DM 1659 20.—; lfd. Nr. 7 = DM 102.—; lfd. Nr. 8 = DM 3742 40 und DM 3000.— für unfertiges Bauwerk; lfd. Nr. 9 = DM 885.—; lfd. Nr. 10 = DM 1275.— und lfd. Nr. 11 = DM 3566 50. Bei den Grundstücken über 25 Ar ist zur Absabe von Geboten die Genehmigung des Kreislandwirts in Kassel und bei den Grundstücken über 1 ha die Genehmigung des Bauern-

gerichts beim Amtsgericht in Kassel erforderlich. 18 K 8/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 1. 53

Amtsgericht

197

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Kirchhain, Band 46, Blatt 1629, eingetragen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 11. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurst. 288/42, bebauter Hofraum, 5,18 Ar; lfd. Nr. 2, Flurst. 302/42, Hof- und Gebäudefläche, Niederrheinische Str. 21, 2,20 Ar; lfd. Nr. 3, Flurst. 305/43, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 4,19 Ar; lfd. Nr. 4, Flurst. 472/135, Hofraum, daselbst, 0,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Helmut Robert John in Kirchhain, Bez. Kassel, eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat der Landrat — Preisbehörde — in Marburg/Lahn durch Bescheid vom 5. Dezember 1952 für die genannten Grundstücke insgesamt den Betrag von 39 556.— D-Mark festgesetzt, 5 K 8/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, Bez. Kassel, 8. 1. 53 Amtsgericht

198

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 29, Blatt 872, eingetragen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hagenstraße 2, Zimmer 14, versteigert werden. Gemarkung Sachsenberg, lfd. Nr. 1, Kartenblatt 2, Parzelle 59/3, Grundsteuerunterlagenrolle 627, Hute, beim Höhnscheidsteiche, 20,78 Ar; lfd. Nr. 2, Kartenblatt 2, Parzelle 59/10, Hofraum, Acker, Wiese, beim Höhnscheidsteiche von insgesamt 17,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Max Müller in Sachsenberg eingetragen. N 6/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 8. 1. 53

Amtsgericht

199

Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Johannsberg, Band 10, Blatt Nr. 401, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Feldstraße 9, Zimmer 12, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Johannsberg, Flur 21, Flurstück 356/133, L. B. 594, G. B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Grund 158d, 4 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Jakob Nikolaus Hüntten in Johannsberg eingetragen. 3 K 4/52.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Büdesheim a. Rh., 9. 1. 53

Amtsgericht

200

Zwangsvolleistung. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen im Wege der Zwangsvolleistung die im Grundbuch von Willingshausen, Band 11, Blatt 371, und Bernsburg, Band 2, Blatt 82, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. März 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Steinkautsweg, Zimmer Nr. 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gem. Willingshausen, Ktbl. 7, Parz. 71, Garten Mühlgraben, 27,94 Ar; lfd. Nr. 10, Gem. Willingshausen, Ktbl. 16, Parz. 49/22, Acker am vorderen Taschenfeld, 24,50 Ar; lfd. Nr. 11, Gem. Willingshausen, Ktbl. 16, Parz. 50/22, Wiese daselbst, 45,86 Ar; lfd. Nr. 12, Gem. Willingshausen, Ktbl. 16, Parz. 29, Wiese Sommerwiese, 35,54 Ar; lfd. Nr. 18, Gem. Willingshausen, Ktbl. 2, Parz. 43, Acker, Eichholzfeld, 155,68 Ar; lfd. Nr. 19, Gem. Willingshausen, Ktbl. 7, Parz. 66, Garten, Mühlgarten, 2,57 Ar; lfd. Nr. 20, Gem. Willingshausen, Ktbl. 13, Parz. 20, Acker, am Trischwege, 80,07 Ar; lfd. Nr. 21, Gem. Willingshausen, Ktbl. 13, Parz. 152, Acker, Sohlfeld, 16,46 Ar; lfd. Nr. 22, Gem. Willingshausen, Ktbl. 13, Parz. 153, Acker, Sohlfeld, 35,53 Ar; lfd. Nr. 25, Gem. Leimbach, Ktbl. 4, Parz. 97, Acker, Straßacker, 20,48 Ar; lfd. Nr. 2, Gem. Bernsburg, Ktbl. 11, Parz. 60, Wiese, die Dörrwiese, 43,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Johann Heinrich Faust und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Schmidt, in Willingshausen, zu je 1/2 eingetragen. Der Landrat des Kreises Ziegenhain hat das höchstzulässige Gebot für die an Bl. 371 Willingshausen eingetragenen Grundstücke durch Bescheid vom 23. Mai 1952 — L. B. Az. Nr. 75-u — wie folgt festgesetzt: Lfd. Nr. 5: 1500.— DM; lfd. Nr. 10: 800.— DM; lfd. Nr. 11: 1515.— DM; lfd. Nr. 12: 1070.— DM; lfd. Nr. 18: 6227.— DM; lfd. Nr. 19: 103.— DM; lfd. Nr. 20: 3523.— DM; lfd. Nr. 21: 724.— DM; lfd. Nr. 22: 1563.— DM; lfd. Nr. 25: 820.— DM. Der Landrat des Kreises Alsfeld hat das höchstzulässige Gebot für das Grundstück lfd. Nr. 2 des Best.-Verz. von Bernsburg, Bl. 82, durch Bescheid vom 8. Mai 1952 — Nr. 368 — auf 960,96 DM festgesetzt. — Gebote sind nur mit Zustimmung der zuständigen Landwirtschaftsämter zulässig. 4 K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 9. 1. 53

Amtsgericht

206

Die Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG)

mit dem Sitz in München tritt durch Beschluß der Gesellschafter vom 28. April 1952 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft in München 13, Winzererstr. 52, zu melden.

Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG) i. L.

Die Liquidatoren

201

Durch Ausschlußurteil vom 2. Januar 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Darmstadt, Blatt 3818 in Abteilung III unter Nr. 1 zugunsten der Städtischen Sparkasse Darmstadt eingetragene Hypothek über achttausendfünfhundert Goldmark für kraftlos erklärt. 3 F 7/52

Darmstadt, 8. 1. 53

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

202

Die PAWO-Spezialformwalzen G.m.b.H. in Darmstadt-Eberstadt ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Darmstadt-Eberstadt, 10. 12. 52

PAWO-Spezialformwalzen G. m. b. H. in Liquidation

Der Liquidator: Heinrich Büttel.

203

Dr. med. Eisenberg Heilmittel-Gesellschaft m. b. H., Kassel, i. Liquidation. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 3. 1952 aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer, Dr. jur. H. T. Goebel, Kassel, Amalienstr. 14, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Gesellschaft anzumelden.

Kassel, 10. 10. 52

Der Liquidator

204

Der Hessische Fachverband Steinholze. V. zu Kassel ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. 11. 1952 zum 31. 12. 1952 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Vorsitzenden, Herrn Peter Sattler, Offenbach a. M., Marienstr. 28, anzumelden.

Die Liquidatoren:

Peter Sattler

Heinrich Pohl

205

Die Schäferei-Gesellschaft Staufenberg hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr wegen etwaiger Forderungen zu melden.

Staufenberg, 5. 1. 53

Der Liquidator Ludwig Karber

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —.60 Nichtamtlicher Teil DM —.80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500